

**VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN RINDERN (MUSTER „BOV-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1. Versender</b> Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	<b>I.2. IMSOC-Bezugsnummer</b> <b>I.2a. Lokale Bezugsnummer</b> <b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b> <b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>
	<b>I.5. Empfänger</b> Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	<b>I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt</b> Name Anschrift Land
	<b>I.7. Ursprungsland</b>	ISO-Ländercode	<b>I.9. Bestimmungsland</b>
	<b>I.8. Ursprungsregion</b>	Code	<b>I.10. Bestimmungsregion</b>
	<b>I.11. Versandort</b> Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name Anschrift Land
	<b>I.13. Verladeort</b>		<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>
	<b>I.15. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges Dokument		<b>I.16. Transportunternehmen</b> Name Anschrift Land <b>I.17. Begleitdokumente</b> Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers
	<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b>	<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren	
	<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer	
			<b>QR-Code</b>

Während eines Systemausfalls erstellt

<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial				
<input type="checkbox"/> Registrierter Equide	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz				
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges				
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland</b>							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)</b>				<b>I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr</b>			
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
<b>I.24. Geschätzte Beförderungsdauer</b>				<b>I.25. Fahrtenbuch</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<b>I.26. Gesamtzahl der Packstücke</b>				<b>I.27. Gesamtmenge</b>			
<b>I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>				<b>I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</b>			
<b>I.30. Beschreibung der Sendung</b>							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Die Rinder<sup>(1)</sup> der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.</p> <p>II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,</p> <p>II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten,</p> <p>II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Rindern in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen,</p> <p>II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.</p> <p>II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ..... (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen gezeigt.</p> <p>II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Rinder gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.</p> <p>II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die ohne Impfung der Rinder frei von Infektionen mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> sind. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>“ für die Rinderpopulation.]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [Sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, der anhand einer in den letzten 30 Tagen vor dem Versand bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde.]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [Sie sind jünger als 12 Monate.]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [Sie sind kastriert.]</p> <p>II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) sind. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [Der Betrieb befindet sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>)“.]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: Sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einer Untersuchung auf eine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand mit Negativbefund durchgeführt wurde.]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [Sie sind jünger als 6 Wochen.]</p>		

EUROPÄISCHE UNION

	<p>II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.</p> <p>II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie bei gehaltenen Tieren von für diese Seuche gelisteten Arten gemeldet wurde.</p> <p>II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.</p> <p>II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestellt wurden, und</li> <li>– die in den Betrieben verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus den Betrieben entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]</li> </ul> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder:[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]</p>
--	---

EUROPÄISCHE UNION

	<p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.8.2.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.2.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.2.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.3. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.8.3.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder:[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.8.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.8.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]</p>
--	--



EUROPÄISCHE UNION

	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und
	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]
	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:
	<sup>(2)</sup> Entweder:	[II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und
	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und
	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und
	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]
	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:
	<sup>(2)</sup> Entweder:	[II.2.8.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und
	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
	<sup>(2)</sup> Und/Oder:	[II.2.8.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]

EUROPÄISCHE UNION

	<p><sup>(2)</sup>[<sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von Enzootischer Leukose der Rinder“ verbracht. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind, und in diesen Betrieben wurde während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Versand kein Fall von Enzootischer Leukose der Rinder gemeldet. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.9.1.1. Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder mit Negativbefund unterzogen,</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.9.1.1.1. anhand von zwei Proben, die im Abstand von mindestens vier Monaten entnommen wurden, während die Tiere abgesondert von den anderen Rindern des Betriebs gehalten wurden.]]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.9.1.1.2. anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, und alle in diesem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.9.1.2. Sie sind weniger als 24 Monate alt, und sie stammen von Muttertieren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in dem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand der Sendung in die Union entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder:[II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Enzootische Leukose der Rinder verbracht. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind, und in diesen Betrieben wurde während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Versand kein Fall von Enzootischer Leukose der Rinder gemeldet. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.9.1.1. Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder mit Negativbefund unterzogen,</p>
--	---

EUROPÄISCHE UNION

	<p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.9.1.1.1. anhand von zwei Proben, die im Abstand von mindestens vier Monaten entnommen wurden, während die Tiere abgesondert von den anderen Rindern des Betriebs gehalten wurden.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.9.1.1.2. anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, und alle in diesem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.9.1.2. Sie sind weniger als 24 Monate alt und stammen von Muttertieren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in dem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand in die Union entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]</p> <p><sup>(2)</sup>[<sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis“ verbracht, und sie wurden nicht gegen Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis geimpft. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis sind. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.10.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis“.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.10.1.2. Die Tiere standen vor dem Versand mindestens 30 Tage lang unter Quarantäne und wurden anhand einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, die anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder: [II.2.10.1. Sie kommen aus einem Betrieb, der nicht frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis ist, und sie wurden vor dem Versand mindestens 30 Tage lang in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten und mithilfe einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand einer Probe, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

	<p><sup>(2)</sup>Oder: [II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis verbracht. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis sind. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.10.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektiöser Boviner Rhinotracheitis/Infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis“.]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.10.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit einem zugelassenen Tilgungsprogramm für die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.10.1.3. Die Tiere standen vor dem Versand mindestens 30 Tage lang unter Quarantäne und wurden anhand einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, die anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.10.1.4. Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur Fleischerzeugung getrennt von Rindern anderer Betriebe gehalten werden und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder: [II.2.10.1. Sie kommen aus einem Betrieb, der nicht frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis ist. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sie wurden mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:</li> <li>– Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand einer Probe, die nicht weniger als 21 Tage nach dem Beginn der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] <p><sup>(2)</sup>[<sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.11. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“ verbracht, und sie wurden nicht gegen Bovine Virus Diarrhoe geimpft. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe sind. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.11.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“.]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.11.1.2. Die Herkunftsbetriebe wurden einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das in den letzten vier Monaten vor dem Versand der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.11.1.3. Die Tiere wurden vor dem Versand der Sendung einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe auszuschließen.]]]</p> </li></ul>
--	---

EUROPÄISCHE UNION

	<p><sup>(2)</sup>Oder: [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Boviner Virus Diarrhoe sind und wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.11.1.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten.</p> <p><sup>(2)</sup>[Im Fall von trächtigen Muttertieren wurden sie mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 anhand von frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommenen Proben mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.11.1.2. Sie wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Positivbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.11.1.2.1. im Fall von nichtträchtigen Tieren anhand von vor dem Versand der Sendung genommenen Proben]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.11.1.2.1. im Fall von trächtigen Muttertieren anhand von vor der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung genommenen Proben.]]]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder:[II.2.11. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe verbracht. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe sind. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:[II.2.11.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“.]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.11.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit einem zugelassenen Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.11.1.3. Die Herkunftsbetriebe wurden einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das in den letzten vier Monaten vor dem Versand der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.11.1.4. Die Tiere wurden vor dem Versand der Sendung einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe auszuschließen.]]</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder: [II.2.11.1.5. Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur Fleischerzeugung getrennt von Rindern anderer Betriebe gehalten und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

<p><sup>(2)</sup>Und/Oder:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:</p> <p><sup>(2)</sup>Und/Oder:</p> <p>II.3.</p> <p><sup>2</sup>II.4.</p> <p>II.4.1.</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder:</p> <p><sup>(2)</sup>Oder:</p> <p>II.4.3.</p> <p>II.4.4.</p> <p>II.5.</p>	<p>[II.2.11.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Boviner Virus Diarrhoe sind und wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und:</p> <p>[II.2.11.2.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten.</p> <p>[Im Fall von trächtigen Muttertieren wurden sie mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 anhand von frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommenen Proben mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen.]]</p> <p>[II.2.11.2.2. Sie wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Positivbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen</p> <p>[II.2.11.2.2.1. im Fall von nichtträchtigen Tieren anhand von vor dem Versand der Sendung genommenen Proben]]</p> <p>[II.2.11.2.2.1. im Fall von trächtigen Muttertieren anhand von vor der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung genommenen Proben.]]]]</p> <p>Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.</p> <p>Laut amtlichen Angaben und gemäß den Angaben des Unternehmers handelt es sich um Samenspendertiere. Und:</p> <p>Sie kommen aus einer Besamungsstation und werden im Einklang mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission auf direktem Weg in eine andere Besamungsstation transportiert. Und:</p> <p>Sie haben sich seit ihrer Einnistung in die Besamungsstation ununterbrochen dort aufgehalten und wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum jener Verbringung mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten Routineuntersuchungen unterzogen. Und:]</p> <p>Sie wurden mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten, vor der Einnistung in eine Besamungsstation erforderlichen Tests unterzogen, die während des der Quarantäne unmittelbar vorhergehenden Zeitraums und während des Quarantänezeitraums durchgeführt wurden. Und:]</p> <p>Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation eingeholt. Und:</p> <p>Die Transportmittel wurden vor dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.]</p> <p>Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.</p>
--	---

**EUROPÄISCHE UNION**

	<p>II.6. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p> <p><sup>(2)/(3)</sup>II.7. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:</p> <p><sup>(2)</sup>Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]</p> <p><sup>(2)</sup>Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]</p> <p><b>Tierschutzbescheinigung</b></p> <p>Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am ..... (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.<sup>(4)/(5)</sup></p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.11.: „<i>Versandort</i>“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.</p> <p>Feld I.12.: „<i>Bestimmungsort</i>“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.</p> <p>Feld I.17.: „<i>Begleitdokumente</i>“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p> <p>Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p> <p>Feld I.30.: „<i>Identifikationsnummer</i>“: Geben Sie die Identifizierungscodes der Tiere der entsprechend Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Sendung an.</p>
--	--

**EUROPÄISCHE UNION**

<b>Teil II:</b>	
(1)	Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.
(2)	Nichtzutreffendes streichen.
(3)	Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.
(4)	Wenn eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
(5)	Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.
<b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b>	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift